

**B u n d e s k a n z l e r a m t**

Geschäftszahl: 601.135/018-V/4/2003

Abteilungsmail: v4post@bka.gv.at

Sachbearbeiter: Mag. Michael KOGLER

Pers. E-mail:

Telefon : 01/53115-4272

Ihr Zeichen

vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz und das Privatfernsehgesetz  
geändert werden.

Versendung zur Begutachtung

An

- \* die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- \* die Parlamentsdirektion
- \* den Rechnungshof
- \* die Volksanwaltschaft
- \* den Verfassungsgerichtshof
- \* den Verwaltungsgerichtshof
- \* alle Bundesministerien
- \* das Büro von Herrn Vizekanzler Mag. HAUPT
- \* das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
- \* das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
- \* das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
- \* alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- \* alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
- den Datenschutzrat
- den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
- die Bundestheater-Holding GmbH
- den österreichischen Statistikrat
- das Präsidium der Finanzprokuratur
- \* die Österreichische Post AG
- die Telekom Austria AG
- die Finanzmarktaufsicht
- den Unabhängigen Finanzsenat
- \* das Bundesvergabeamt
- \* alle Ämter der Landesregierungen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer
- \* alle unabhängigen Verwaltungssenate
- \* den Österreichischen Gemeindebund
- \* den Österreichischen Städtebund
- die Wirtschaftskammer Österreich
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammtag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammtag

- \* alle Rechtsanwaltskammern
  - \* die Österreichische Notariatskammer
  - \* die Österreichische Patentanwaltskammer
  - die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
  - die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
  - \* die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
  - \* die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
  - \* die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
  - \* die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
  - das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
  - \* das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
  - \* das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
  - \* die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
  - das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
  - das Institut für Europarecht der Universität Wien
  - das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
  - \* das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
  - das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
  - das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
  - das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
  - die Österreichische Rektorenkonferenz
  - \* die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
  - die Österreichische Hochschülerschaft
  - \* den Verband der Professoren Österreichs
  - \* das Österreichische Institut für Rechtspolitik
  - \* die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
  - \* die Österreichische Juristenkommission
  - \* das Österreichische Normungsinstitut
  - \* das Österreichische Institut für Menschenrechte
  - \* die Österreichische Liga für Menschenrechte
  - \* die österreichische Sektion von amnesty international
  - \* das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
  - das österreichische Helsinki Komitee
  - die Vereinigung der Österreichischen Industrie
  - den Österreichischen Gewerkschaftsbund
  - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
  - die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
  - \* die Vereinigung Österreichischer Richter
  - \* die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
  - den Verband Österreichischer Zeitungen
  - \* den Österreichischen Bundesjugendring
  - \* den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
  - \* die ARGE Daten
- 
- den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie
  - den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten
  - den Österreichischen Rundfunk – Rechtsabteilung
  - den Österreichischen Rundfunk - Generaldirektion
  - den Regieverband des österreichischen Films
  - den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden
  - den Verband österreichischer Privatsender
  - die Austria Presse Agentur
  - den Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber
  - die Telekom Austria

- 3 -

die Universität Wien, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften  
den Parlamentsclub der SPÖ  
den Parlamentsclub der ÖVP  
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen  
den Parlamentsclub der Grünen  
den Verband Freier Radios Österreich  
Herrn Univ. Prof. DDr. Christoph GRABENWARTER Institut für Verfassungs- und  
verwaltungsrecht an der Universität Graz  
Herrn Univ.Prof.Dr. Michael HOLOUBEK, Institut für Verfassungs- und  
Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität,  
die KommAustria, z.Hd. Herrn Hofrat Dr. LEHOFER  
die Sektion IV des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie,  
z.Hd. Herrn SC Dr. Hermann WEBER  
die RTR-GmbH, z. Hdn. Dr. GRINSCHGL  
die RTR-GmbH, z.Hd. Dr. SERENTSCHY  
die Wirtschaftskammer Österreichs – Allgemeiner Fachverband des Verkehrs – z.Hd.  
Frau Dr. Alfreda BERGMANN-FIALA  
die ATV Privatfernseh-GmbH, z.Hd. Franz PRENNER  
die ISPA, Internet Service Providers Austria  
die UPC Telekabel Wien GesmbH, z.Hd. Frau Dr. Alfreda BERGMANN-FIALA  
den Verein für Konsumenteninformation, z.Hd. Herrn Ing. Mirko BERNHARD  
die Technische Universität Wien, Institut für Nachrichten- und Hochfrequenztechnik  
die Siemens AG Österreich  
die Sony Austria GmbH  
die Mobilkom Austria AG & CO KG, z.Hd. Herrn Mag. DIIng. Georg DONABAUER  
die ISPA Internet Service Providers Austria  
die Puls City TV Rundfunkveranstaltungs GmbH  
die Alcatel Austria Vertriebs Ges.m.b.H  
das Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft, z.Hd. Herrn Univ.Prof.  
DDr. Matthias KARMASIN  
die Universität Salzburg, Institut für Politikwissenschaft  
die FH Salzburg Fachhochschulgesellschaft mbH  
den Parlamentsclub der ÖVP  
die Sozialdemokratische Partei Österreichs  
den Klub der Freiheitlichen  
die Grünen  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Technische Universität Graz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich mitzuteilen, dass der Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz und das  
Privatfernsehgesetz geändert werden, elektronisch unter

[www.bka.gv.at/medien/medienrecht.htm](http://www.bka.gv.at/medien/medienrecht.htm)

ab 31. März 2003 abrufbar ist.

- 4 -

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu obiger Geschäftszahl bis spätestens

**25. April 2003**

einlangend zu übermitteln. Die Stellungnahme an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst kann auch in elektronischer Form an die e-mail Adresse v4post@bka.gv.at übermittelt werden.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Weiters wird ersucht,

?? 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,

?? davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und

?? — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

zu senden.

Da Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt jene begutachtenden Stellen, die noch keine e-mail-Adresse für Zwecke der Übermittlung von Begutachtungsentwürfen bekanntgegeben haben, ein, eine solche elektronisch an die Adresse v2@bka.gv.at bekanntzugeben.

28. März 2003  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Entwurf

### **Bundesgesetz betreffend die Änderung des KommAustria-Gesetzes und des Privatfernsehgesetzes**

#### **Artikel 1 Änderung des KommAustria-Gesetzes**

Das KommAustria-Gesetz-KOG, Art. I BGBI. I Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 3 wird nach der Z 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:  
„6.Verwaltung des Digitalisierungsfonds und des Fernsehfilmförderungsfonds (§§ 9a ff).“*

- 2. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9j samt Überschriften eingefügt:*

#### **„Digitalisierungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel**

**§ 9a.** Zur Förderung digitaler Übertragungstechniken im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen wird ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung „Digitalisierungsfonds“ eingerichtet. Dazu sind jährlich 7,5 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG an den Fonds zu überweisen. Bei dem Fonds handelt es sich um zweckgebundenes Verwaltungsvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Verwaltungsfonds). Die Mittel des Digitalisierungsfonds sind nutzbringend anzulegen. Sie sind von der RTR-GmbH (Fachbereich Rundfunk) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwalten.

#### **Verwendung der Mittel**

**§ 9b.** Die Mittel des Fonds gemäß § 9a können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Durchführung wissenschaftlicher Studien und Analysen zu technischen, wirtschaftlichen programmbezogenen und konsumentenorientierten Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen;
- b) Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen;
- c) Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten wie insbesondere Elektronische Programmführer, Navigatoren, interaktive und mobile Anwendungen, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen;
- d) Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen;
- e) Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen;
- f) Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte;
- g) Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen;
- h) Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts (§ 21 PrTV-G).

#### **Richtlinien über die Gewährung von Mitteln**

**§ 9c.** (1) Die RTR-GmbH hat als Grundlage für die Vergabe von Förderungen Richtlinien zu erstellen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind. Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. Gegenstand der Förderung bzw. Mittelvergabe
2. förderbare Kosten
3. persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln
4. Ausmaß und Art der Förderung
5. Verfahren
  - a) Ansuchen (Art, Inhalt, Ausstattung der Unterlagen, Sicherstellungen)
  - b) Auszahlungsmodus
  - c) Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung
  - d) Einstellung und Rückforderung der Förderung
6. Vertragsmodalitäten (Förderungsverträge, Werkverträge, Dienstverträge)

(2) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch die RTR-GmbH nach Maßgabe der Richtlinien. Vor der Vergabe ist auch der KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Verwendung der Mittel aus dem Fonds ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Für die Abwicklung der Vergabe von Mitteln ist ein gesonderter Rechnungskreis zu führen.

(3) Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe der Förderungsmittel für einzelne eingereichte Projekte ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes pauschaliert oder in Beitragssätzen von höchstens 50 % der Kosten festzulegen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen.

(5) Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. März des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Der Bundeskanzler kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der Mittel überprüfen und Auskünfte über die Mittelvergabe sowie Berichte dazu verlangen. Der Bericht der RTR-GmbH ist jährlich vom Bundeskanzler dem Nationalrat vorzulegen.

(6) Nicht durch Zahlungen in Anspruch genommene sowie durch Förderungszusage gebundene aber noch nicht ausbezahlte Mittel des Fonds sind jährlich einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage wird gebildet aus vorhandenen Rücklagemitteln des Vorjahres und den sich jährlich bildenden Reserven einschließlich der anfallenden Nettozinsen.

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen**

**§ 9d.** (1) Die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds setzt voraus, dass

1. die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien entspricht
2. die Finanzierung des zu fördernden Projekts unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist,
3. im Fall der Finanzierung von Studien nach § 9b lit. a und im Fall von Förderungen nach lit. b und c die Ergebnisse der Studien, Pilotversuche, Forschungsvorhaben und Programmentwicklungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

(2) Über zugesagte Mittel kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

(3) Der Förderungswerber hat regelmäßig über den Verlauf des Projekts zu berichten. Die Richtlinien können Einschränkungen oder Erweiterungen dieser Berichtspflicht auf bestimmte Fälle, in denen die Förderung eine bestimmte Höhe oder das Projekt eine bestimmte Zeitspanne überschreiten, vorsehen.

(4) Die RTR-GmbH kann die Gewährung von Mitteln von weiteren Auflagen und fachlichen Voraussetzungen abhängig machen. Derartige Auflagen und Voraussetzungen sind in den Richtlinien näher auszuführen. Die Richtlinien haben ferner nähere Bestimmungen über allfällige Anforderungen an den Sitz oder Wohnsitz von Förderungswerbern im Inland oder in einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR zu enthalten.

(5) Förderungen sind an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer und zweckmäßiger Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Die Verwendung kann von der RTR-GmbH laufend überprüft werden. Der RTR-GmbH sind hiezu die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

### **Besondere Voraussetzungen**

**§ 9e.** In den Richtlinien können für die einzelnen Verwendungszwecke besondere Voraussetzungen wie insbesondere bestimmte Nachweise über das Vorliegen besonderer Erfahrungen, Befugnisse oder Fähigkeiten für die Gewährung von Mitteln oder ein Mindestmaß für den Eigenanteil festgelegt werden.

### **Fernsehfilmförderungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel**

**§ 9f.** Zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen wird ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung „Fernsehfilmförderungsfonds“ eingerichtet. Dazu sind jährlich 7,5 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG an den Fonds zu überweisen. Bei dem Fonds handelt es sich um zweckgebundenes Verwaltungsvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Verwaltungsfonds). Die Mittel des Fonds sind nutzbringend anzulegen. Sie sind von der RTR-GmbH (Fachbereich Rundfunk) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwalten.

### **Verwendung der Mittel**

**§ 9g.** Die Mittel des Fonds gemäß § 9f können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Konzepterstellung
- b) Projektentwicklung
- c) Herstellung von Fernsehproduktionen
- d) Personal und Sachaufwand im Zusammenhang mit der Besorgung der Geschäfte durch die RTR-GmbH

### Besondere Bestimmungen für die Richtlinien zur Fernsehfilmförderung

**§ 9h.** (1) Für die Gewährung von Förderungen aus dem Fonds gelten die § 9c mit der Maßgabe, dass das Stellungnahmerecht der KommAustria entfällt, § 9d Abs. 1 Z 1 und 2, sowie § 9e sinngemäß.

(2) Die Förderungen sind für Projekte unabhängiger Produzenten zur Verfügung zu stellen. Die Richtlinien haben aufgrund von Kriterien wie insbesondere der Eigentumsverhältnisse an der Produktionsgesellschaft, der Kontrolle der Produktion, dem Umfang der ein und demselben Fernsehveranstalter gelieferten Programme und das Eigentum an sekundären Rechten festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein Produzent als von Rundfunkveranstaltern unabhängig anzusehen ist. Von der Förderung sind Industrie-, Image-, oder Werbefilme ausgenommen.

(3) Die Richtlinien haben eine Aufteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Förderzwecke vorzusehen. Die Richtlinien haben ferner besondere Bedingungen für die Gewährung von Förderungen für die nach § 9g lit a bis c angeführten Zwecke festzulegen, indem sie insbesondere Anforderungen an Förderungswerber, Pflichten des Förderungsempfängers, Förderungsart, die konkrete Verwendung der Förderung, die maximale Förderungshöhe, den erforderlichen Eigenanteil, Zeitpunkt und Form der Auszahlung näher regeln.

(4) Förderungen nach diesen Bestimmungen können mit Förderungen anderer Institutionen (ausgenommen Förderungen von anderer Seite aus Bundesmitteln) kumuliert werden.

(5) Die Richtlinien haben nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen hinsichtlich Sitz oder Wohnsitz von Förderungswerbern sowie nähere Regelungen über die Voraussetzungen und das Ausmaß der Förderung für Gemeinschaftsproduktionen (Koproduktionen) zu enthalten. In die Richtlinien können auch Bestimmungen aufgenommen werden, die die Gewährung einer Förderung davon abhängig machen, dass ein bestimmter Anteil der Arbeiten im Inland durchgeführt werden muss. Derartige Bedingungen dürfen nur für maximal 80 % des Produktionsbudgets eines geförderten Werks vorgesehen werden. Die Höhe der Förderung kann maximal 25 % des Produktionsbudgets betragen.

(6) Der nach Abs. 1 i.V.m. § 9c Abs. 5 zu erstellende Bericht der RTR-GmbH hat auch Daten über die Entwicklung im Bereich der Fernsehfilmproduktion zu enthalten.

### Fachjury

**§ 9i.** (1) Zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Mitteln aus dem Fonds an Förderungswerber und bei der Erstellung der diesbezüglichen Richtlinien wird eine Fachjury eingerichtet.

(2) Der Fachjury obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit abzugeben. Zu diesem Zweck kann die Fachjury jederzeit den Förderungswerber anhören. Die Fachjury hat eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(3) Die Fachjury besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Filmwesen zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen. Sie sind zur gewissenhaften und objektiven Ausübung ihrer Funktion sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(4) Die Tätigkeit in der Fachjury ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern sind angemessene Reisekosten zu ersetzen. Die Kosten der Fachjury sind aus den Mitteln des Fonds zu bestreiten.

(5) Die Fachjury hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Sie hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Mit der Geschäftsführung ist die RTR-GmbH betraut. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Mitglieder, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis oder in einer sonstigen Geschäftsbeziehung zu einem Förderungswerber stehen oder bei denen im Hinblick auf eine bestimmte Angelegenheit sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, haben sich der Mitwirkung an der Erörterung und Beschlussfassung der Fachjury über die Stellungnahme zu enthalten.

(6) Die Funktionsperiode der Mitglieder endet

1. durch Zeitablauf,
2. durch Tod,
3. durch Abberufung,
4. durch Verzicht auf die Funktion.“

3. In § 17 entfallen die bisherigen Absätze 3 bis 5.

4. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) § 5, §§ 9a bis 9i und § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Die für die Aufnahme der Tätigkeit der RTR-GmbH und der Fachjury notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen getroffen werden.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Privatfernsehgesetzes**

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV - G ), BGBI. I Nr. 84/2001 wird wie folgt geändert:

*1. § 22 samt Überschrift lautet:*

#### **„Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten“**

**§ 22.** (1) Die Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung des in der Zulassung genehmigten Programms zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken im von der Zulassung erfassten Versorgungsgebiet nachfernmelderechtlicher Bewilligung durch die Regulierungsbehörde. Die fernmelderechtliche Bewilligung ist von der Regulierungsbehörde auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Fernsehveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zu erteilen. Die Bewilligung ist von der Regulierungsbehörde auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden. Für die dabei verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Fernsehveranstalter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. Abschnittes des PrTV-G.“

*2. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) § 22 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xyz/2003 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

## Vorblatt

### **Probleme:**

Die Einführung digitaler Übertragungstechniken im Rundfunkbereich wird derzeit europaweit betrieben, um die bestehende Frequenzknappheit im analogen Bereich zu beseitigen. Während die rechtlichen Voraussetzungen für die Digitalisierung bereits in ORF-Gesetz und Privatfernsehgesetz den Grundzügen nach geschaffen wurden, bedarf es flankierend dazu geeigneter Unterstützungsmechanismen, um den Umstieg auf digitale Verbreitungstechniken in Österreich zu beschleunigen und die Marktkräfte zu unterstützen. Schließlich ist zur raschen Umsetzung bestehender Projekte die rechtliche Basis für Versuchsbetriebe geringfügig zu erweitern. Im Bereich der Fernsehfilmproduktion wurde in der Vergangenheit mehrfach die Einrichtung zusätzlicher Förderungsmöglichkeiten eingefordert. Auch diese Maßnahme dient der Stärkung des Medienstandortes Österreich.

### **Lösung:**

Schaffung eines Digitalisierungs- und Fernsehfilmförderungsfonds durch Zuweisung eines feststehenden Teils der aus den Rundfunkgebühren erfließenden Mittel.

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die vorgeschlagenen beiden Unterstützungsmechanismen sind wesentliche Impulse für die mit Rundfunkveranstaltung und Fernsehfilmproduktion direkt oder indirekt verbundenen Wirtschafts- und Kreativbereiche zu erwarten.

### **Kosten:**

Die Kosten für die beiden Fonds sind aus den Einnahmen des Bundes durch die Rundfunkgebühren gedeckt. Es ergeben sich keine Mehrbelastungen für andere Gebietskörperschaften.

### **Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Keine.

### **EG-Rechtskonformität:**

Die Regelungen betreffen nur die organisatorische Einrichtung der Fonds und die Dotierung, nicht aber die konkrete Vergabe von Förderungen. Bei dieser werden die entsprechenden Bestimmungen des EG-Beihilfenrechts Beachtung zu finden haben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Das Regierungsprogramm beinhaltet in seinem Kapitel 17. Medien das Bekenntnis zur Medienfreiheit und Medienvielfalt und umfasst in seinen weiteren Ausführungen die Unterstützung der Digitalisierungsoffensive im Rundfunkbereich sowie die Unterstützung der Filmproduktionswirtschaft. Diesem Anliegen folgend ist es notwendig ehestmöglich die gesetzlichen Vorkehrungen für die jeweiligen Unterstützungsmechanismen zu treffen.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll daher die organisatorische und finanzielle Grundlage für das Förderungswesen im Bereich der Digitalisierung und des Fernsehfilms geschaffen werden.

Die detaillierten Anforderungen an einzureichende Projekte und insbesondere Art und Umfang sowie der konkrete Zweck der Förderungen soll auf der Ebene von Förderungsrichtlinien geregelt werden. Diese Richtlinien werden unter Beachtung des EG-Beihilfenrechts (Art. 88 Abs. 3 EG-V) zu erlassen sein.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen ist eine Zweckwidmung eines Teils der dem Bund bereits bisher aus den Rundfunkgebühren erfließenden Mittel vorgesehen. Auf diesem Wege werden insgesamt 15 Mio Euro für die Bereiche Digitalisierung und Fernsehfilmförderung zur Verfügung gestellt, die bisher dem Bundesbudget ohne Zweckwidmung zur Verfügung standen.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung im Gegenstand stützt sich hinsichtlich der Regelungen über das Förderungswesen auf Art. 17 B-VG, die Regelungen zum Privatfernsehgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („...Fernmeldewesen“) und Art. I BVG-Rundfunk.

### Besonderer Teil

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):**

##### **Zu Z 1 (§ 5):**

Die Regelung der Z 6 stellt klar, dass es sich bei der Aufgabe der Verwaltung der Fonds um eine eigenständige Aufgabe der RTR-GmbH handelt, in der sie nicht als Geschäftsstelle der KommAustria tätig wird.

##### **Zu Z 2 (§§ 9a bis 9i):**

##### **Zu den §§ 9a bis 9e:**

Die diesbezüglichen Bestimmungen umfassen die organisatorischen Grundlagen und die Dotierung für einen Fonds (konstruiert als besonderer Budgetposten, der weiterhin Teil der Gebarung des Bundes ist), zur Bereitstellung von Mitteln für die Förderung der Digitalisierung des Rundfunks. Sie dienen der Stärkung des Medienstandortes Österreich in wirtschaftlicher und kreativer Hinsicht. Die Digitalisierung sämtlicher Verbreitungswege in der Rundfunkübertragung wird in Österreich mit seiner spezifischen Situation der extrem schwierigen Topographie, knappen Übertragungressourcen wegen der kurzen Distanzen zu den Nachbarländern, kleiner Verbreitungsgebiete und einer geringen Anzahl an Veranstaltern) nicht allein marktgetrieben können. Flankierend zu den bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen für die terrestrische Digitalisierung, die im Vollausbau die bisher herrschende Frequenzknappheit beseitigen wird, ist es daher notwendig auch entsprechende finanzielle Anreize sowohl für den Aufbau der nötigen Infrastruktur als auch für spezifische innovative Programmangebote zu schaffen. Die Digitalisierung der Rundfunkübertragung stellt neue Herausforderungen sowohl an die Funktechnik als auch an das kreative Potential im Hinblick auf den Inhalt von Rundfunkprogrammen.

Die Mittel des Fonds sollen aus einem Teil der dem Bund zufließenden Mittel aus den Rundfunkgebühren nach § 3 Abs. 1 RGG stammen und zweckgewidmet werden. Die Regelungen des § 9b zählen dazu demonstrativ einzelne Zwecke auf. Für eine effiziente Planung ist es z.B. erforderlich, sowohl technische Studien als auch Forschungen zur Wirtschaftlichkeit, zum Konsumentenverhalten und zu den programminhaltlichen Aspekten beauftragen zu können, um auf den dadurch erhobenen Daten fundierte Annahmen treffen zu können.

Um die Besonderheiten der digitalen Übertragung sowohl in technischer Hinsicht als auch in programmlicher Hinsicht durch entsprechende „Feldversuche“ evaluieren zu können und damit die weiteren Überlegungen auf gesichertem Wissen aufzubauen zu können, ist es auch erforderlich finanzielle Unterstützung für Pilotversuche zur Verfügung zu stellen. Es ist keinem potentiellen Betreiber zumutbar, derartige Versuche allein zu finanzieren, ebenso wenig wie es gerechtfertigt wäre, die diesbezüglichen Kosten im Wege des §10 KOG auf alle Rundfunkveranstalter aufzuteilen. Auch die Informationstätigkeit für die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und den Nutzen der digitalen Übertragung ist ein wesentlicher Teil der Digitalisierungsstrategie. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich Maßnahmen zur Förderung der Anschaffung der entsprechenden

**- 11 -**

Empfangseinrichtungen zu prüfen und auf ihre Geeignetheit zu bewerten. Letztlich ist es auch notwendig die Kosten für die Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes aus diesen Mitteln zu bestreiten.

Die Regelungen sehen vor, dass die RTR-GmbH die Mittel verwaltet. Dies bietet sich schon insofern an, als die RTR-GmbH schon aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit als Geschäftsstelle der KommAustria einerseits und der Telekom-Control-Kommission andererseits das nötige Fachwissen aufweist, um im Bereich der Digitalisierung auch durch Fördermaßnahmen bzw. die Beauftragung von Studien sowie durch eine konsequente Fortsetzung ihrer bisher bewährten Informationstätigkeit tätig zu werden. Auch obliegt ihr in ihrer Funktion als Geschäftsstelle der KommAustria die Aufgabe maßgeblich an der Entwicklung des Digitalisierungskonzeptes mitzuwirken.

Für die Vergabe von Förderungen ist vorgesehen, dass die RTR-GmbH eigene Richtlinien erstellt, die näher darlegen welche Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung (vgl. die Bestimmungen der §§ 9c bis 9e) bestehen. Das im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführende Förderungsmanagement ist dabei dem Grundsatz nach durch die Regelungen der §§ 9c ff determiniert. Im Sinne einer Public-Private-Partnership geht der Entwurf davon aus, dass das Förderungsausmaß aus den Mitteln des Bundes auf maximal 50 % beschränkt ist und zu berücksichtigen ist, inwieweit ein Projekt auch Unterstützung von privater Seite erfährt (vgl. § 9c Abs. 3 und § 9d Abs. 1 Z 2).

**Zu den §§ 9f bis 9i:**

Analog den Regelungen des Digitalisierungsfonds sollen weiters auch aus einem Teil der Rundfunkgebühren zusätzliche Finanzierungsquellen für den Bereich des Fernsehfilms eröffnet werden. Auch diesbezüglich ist die RTR-GmbH als Verwalterin des Fonds vorgesehen, da sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rundfunkbereich auch über die entsprechenden Kenntnisse über das Marktangebot im Bereich des Fernsehens verfügt. Zur Beratung der RTR-GmbH bzw. zur Einholung von weiterem Expertenwissen ist zusätzlich eine Fachjury vorgesehen. Dieses organisatorische Modell liegt auch den meisten anderen Förderungsregelungen im Filmwesen zugrunde.

In der Vergangenheit wurde wiederholt von unterschiedlichen Seiten hervorgehoben, dass für österreichische Filmproduzenten kaum Anreize bestehen, in die Entwicklung von Fernsehfilmen zu investieren. Die Fördertätigkeit des ÖFI umfasst zwar auch (vgl. Punkt 6.4. der Richtlinien des ÖFI) Fernsehprojekte, ist aber im Wesentlichen auf den Kinofilm ausgerichtet. In diesem Sinn ist es daher angebracht, auch diesbezüglich durch entsprechende Förderungsmaßnahmen die Produktion von Fernsehfilmen zu intensivieren bzw. wirtschaftlich zu fördern.

Zu betonen ist, dass gemäß § 9h Absatz 2 Förderungsmaßnahmen nur von Rundfunkveranstaltern unabhängigen Produzenten zukommen sollen und dass die Förderungen gemäß § 9h i.V.m. § 9c Abs. 3 schon im Hinblick auf das EG Beihilfenrecht zu begrenzen sein werden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen in den Richtlinien wird insbesondere die „Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken“, KOM (2001) 334 zu beachten sein. Danach muss feststehen, dass die Grundsätze des EG-Vertrags gewahrt sind, also kein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und kein Eingriff in die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit oder den freien Warenverkehr vorliegt. (vgl. die Mitteilung auf Seite 7). Insbesondere die von der Kommission entwickelten spezifischen Kriterien für die Zulässigkeit von Beihilfen sind besonders hervorzuheben. Die Beihilfe muss danach einem kulturellen Produkt zugute kommen und eine Territorialisierung der Ausgaben ist bis zu maximal 80 % des Produktionsbudgets akzeptabel –soweit dies zur Förderung der angestrebten kulturellen Ziele unerlässlich ist. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Kommission die Auffassung vertritt, dass Beihilfen in das Gesamtbudget eines konkreten Filmpfrojekts fließen sollten und dass es dem Produzenten freigestellt sein sollte, welche Gelder seines Budgets er in anderen Mitgliedstaaten ausgeben will.

Um möglichst viele unterschiedliche Projekte fördern zu können, ist die Höhe der Förderung aus Bundesmitteln auf 25 % des Produktionsbudgets beschränkt.

**Zu Z 3:**

Die bisherigen Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 regelten personelle und organisatorische Vorkehrungen für die Einrichtung der KommAustria und der RTR-GmbH (im Zuge der gesetzlich verfügbaren Verschmelzung) im Jahr 2001 und sind nunmehr überflüssig.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Privatfernsehgesetzes):**

In Ergänzung zu den bereits im ORF-G und mit § 22 PrTV-G bestehenden Regelungen über die Möglichkeit der digitalen terrestrischen Verbreitung von bereits ausgestrahlten Programmen ist es erforderlich, den Fernsehveranstaltern für entsprechende Pilotversuche bzw. Testbetriebe auch die Möglichkeit einzuräumen, **neue** Programmangebote im Rahmen eines derartigen zeitlich beschränkten Versuchsbetriebs auszustrahlen. Könnten (wie nach der gegenwärtigen Rechtslage) der ORF und die Privaten nur die bereits ausgestrahlten Programme im Rahmen eines Testbetriebs ausstrahlen, so wäre es nicht möglich, dem Konsumenten den Unterschied zur analogen Übertragung verständlich zu machen und insbesondere auch die allfälligen Möglichkeiten einer interaktiven Nutzung d.h. den Zusatznutzen realitätsnah vermitteln zu können und würde auch die Bereitschaft zur Beteiligung gering sein. Da für derartige Projekte auch längere Vorarbeiten notwendig

- 12 -

sind, ist es notwendig die Regelungen – im Sinne der Rechtssicherheit über die Möglichkeiten der Beteiligung an derartigen Projekten – so früh wie möglich in Kraft treten zu lassen.